

Ersatzvornahme

Gemäss Art. 120 Abs. 4 LVG und Art. 270 Abs. 2 EO ist zur *Sicherstellung öffentlichrechtlicher Geldansprüche oder dinglicher Ansprüche* das Landgericht und zur Sicherstellung anderer öffentlichrechtlicher Ansprüche der Regierungschef zuständig. Nach der Exekutionsordnung sind nur Verwaltungsbehörden aktivlegitimiert, Anträge auf Erlass *einstweiliger Verfügungen* zur Sicherung öffentlichrechtlicher Forderungen zu stellen¹⁵.

III. Ersatzvornahme

Bei der Ersatzvornahme lässt die Verwaltung eine *vertretbare Handlung*, die vom Pflichtigen nicht vorgenommen wird, von einer Amtsstelle oder einem Dritten auf Kosten und Gefahr des Pflichtigen verrichten (Art. 125 Abs. 1 LVG). Das Landesverwaltungsverfahrensgesetz regelt auch die unmittelbare Ersatzvornahme zur Vollstreckung der direkt geltenden gesetzlichen Normen¹⁶.

Die Anordnung einer Ersatzvornahme setzt regelmässig eine Reihe von Bedingungen voraus. Dem Pflichtigen ist namentlich eine *befristete Erfüllungsaufforderung* unter Androhung des Zwangsmittels für den Säumnisfall anzusetzen. Dies ergibt sich aus dem Umkehrschluss des Art. 125 Abs. 2 LVG. Die Dauer der angemessenen ("Partitions-"¹⁷) Frist bemisst sich nach den auf dem Spiel stehenden privaten und öffentlichen Interessen. Sie muss dem Pflichtigen tatsächlich die Möglichkeit geben, den gesetzmässigen Zustand herzustellen¹⁸. Eine Vollstreckungsverfügung, die dem Pflichtigen keine Gelegenheit zur Selbstvornahme gibt, ist nichtig; es sei denn, eine Gefahr im Verzug gebiete die sofortige Vollstreckung (Art. 125 Abs. 2 LVG)¹⁹. Dies ist namentlich bei der unmittelbaren Ersatzvornahme, z.B. bei der Beseitigung von ausgelaufenem Öl, der Fall. Hier überwiegt das öffentliche Interesse derart, dass von einer Fristansetzung abgesehen werden muss.

¹⁵ Vgl. StGH 1983/3, Urteil vom 15.9.1983, LES 1984, S. 31 (32); StGH 1983/5, Urteil vom 15.9.1983, LES 1984, S. 62 (65). StGH 1983/5/V, Urteil vom 15.12.1983, LES 1984, S. 68 (72).

¹⁶ Vgl. zur antizipierten Ersatzvornahme Abschnitt I., S. 160.

¹⁷ Walter/Mayer Nr. 1017.

¹⁸ Vgl. Walter/Mayer Nr. 1017.

¹⁹ BGE 105 Ib 345, 94 I 408, 91 I 300 f.